

**BEKANNTMACHUNG DER 6. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 18.02.2020**  
**DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERGNÜGUNGSTEUER IN DER STADT AHLEN**  
**(VERGNÜGUNGSTEUERSATZUNG) VOM 15.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) und der §§ 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung vom 18.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I:**

**§ 1 erhält folgende Fassung:**

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Ahlen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**Artikel II:**

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

**§ 2**  
**Steuerfreie Veranstaltungen**

Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen ist steuerfrei.

**Artikel III:**

### **§ 3 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 4 haftet neben dem Aufsteller der Inhaber der Räume, in denen Apparate aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.

(3) Ist in den Fällen des § 1 Nr. 4 der Aufsteller von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nicht Eigentümer der Apparate, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner, wenn der Eigentümer die Apparate, die wegen ihrer Bauartzulassung (§ 33c Abs. 1 Satz 2, § 33e GewO) nicht verändert werden dürfen, dem Aufsteller entgeltlich zur gewerblichen Nutzung überlassen hat.

### **Artikel IV:**

#### **§ 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Die Steuer beträgt

1. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) 40 Euro.
  - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) 25 Euro.
2. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenem Kalendervierteljahr bei der Aufstellung in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) 25 v.H. des Einspielergebnisses.
3. bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) 500 Euro.

### **Artikel V:**

#### **§ 9 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 9 Anmeldung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Ahlen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

#### **Artikel VI:**

##### **§ 10 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 10 Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

#### **Artikel VII:**

##### **§ 12 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 12 Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Artikel VIII:**

##### **§ 15 Nr. 6 erhält folgende Fassung:**

6. § 5 Abs. 3: Erklärung und Nachweis des Spielumsatzes

#### **Artikel IX:**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 18.02.2020

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister